

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 25/90

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsverfahren

Rifka W [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED] Street, B [REDACTED], [REDACTED]. [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED] -

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Schmitz, Dr. Kreft und Kirchhof

am 31. Mai 1990

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision
gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
- Entschädigungssenat - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom
6. Juli 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die
Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint die Klageansprüche wegen
Schadens an Körper oder Gesundheit (§§ 150 Abs. 1, 151,
28 ff BEG), weil es sich nicht davon überzeugen konnte, daß
die Klägerin vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets sich
in ihrem persönlichen Lebensbereich des Deutschen überwie-
gend bedient und damit dem deutschen Sprach- und Kulturkreis
angehört habe. Es kommt zu diesem Ergebnis in Würdigung al-
ler ihm vorliegenden Beweismittel.

24

- 3 -

Bei seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beachtet. Es kann keine Rede davon sein, wie die Beschwerdeführerin meint, daß das Berufungsgericht von der Entscheidung des BGH vom 25. März 1970 - IX ZR 177/67 = RzW 1970, 503 abgewichen sei. Das angefochtene Urteil ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegen. Daß der Tatrichter bei seiner Entscheidung auch die Volkstumsverhältnisse am Geburtsort der Klägerin in Rumänien nach den Ergebnissen der Volkszählungen von 1930 und 1941 in Erwägung gezogen hat, ist nicht zu beanstanden. Er hat seine Entscheidung hierauf auch nicht ausschließlich gestützt, sondern beispielsweise auch die eigenen Angaben der Klägerin und ihre Geschwister vor der israelischen Rentenbehörde berücksichtigt. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Merz

Schmitz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)